

BSFH

Satzung

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. November 1988 in Düsseldorf, ergänzt von den Mitgliederversammlungen am 15. Mai 1990 in Eschborn, am 18. März 1992, am 11. November 1992 in Düsseldorf und am 18. März 2015 in Dresden.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist ein Fachverband und führt den Namen "Bundesverband der Spielplatzgeräte- und Freizeitanlagen-Hersteller e.V.". Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Der Fachverband hat die Aufgaben,

2.1 die gemeinsamen Interessen der Hersteller von Spielplatzgeräten und Geräten für Park- und Freizeitanlagen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu wahren und zu fördern. Er fördert insbesondere den lautereren Wettbewerb im Rahmen seines Interessenbereiches.

2.2 seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann erwerben

3.1.1 als ordentliches Mitglied jedes Unternehmen, das Spielplatzgeräte, Geräte oder Ausstattungen für Park- und Freizeitanlagen herstellt oder den Nachweis eines eigenen Programmes zur Herstellung erbringen kann und ein eigenes unternehmerisches Risiko entsprechend eines Herstellers trägt.

3.1.2 als außerordentliches Mitglied jeder, der ein Interesse an der wirtschaftlichen oder persönlichen Förderung von Spielplätzen, Park- und Freizeitanlagen hat und nicht unter Ziffer 3.1.1 fällt.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte zu geben.

3.3 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, die Mitgliederversammlung anrufen.

3.4 Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3.5 Unternehmen, die Mitglied im BSFH waren, können nicht erneut die Mitgliedschaft nach Ziff. 3.1 der Satzung erwerben. Eine Ausnahmeregelung zu Ziff. 3.5 Satz 1 ist jedoch möglich und bedarf einer mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten zu beanspruchen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen. Alle Mitglieder sind zu einem den Grundsätzen lautereren Wettbewerbs entsprechenden Verhalten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Unterlassen rechts- bzw. regelwidrigen Nachahmens einer fremden Leistung.

4.2 Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.

4.3 Die Mitglieder haben alle auf ordnungsgemäßen Beschlüssen beruhende Verpflichtungen zu erfüllen und den Organen des Verbandes die zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Auskünfte zu geben, sowie die festgesetzten Beiträge oder Umlagen fristgemäß abzuführen.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beschluß des Vorstandes, Liquidation oder Konkurs.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist per Einschreiben an die Geschäftsführung zu richten.

5.3 Durch Beschluß des Vorstandes endet die Mitgliedschaft,

5.3.1 wenn die Voraussetzungen unter Ziffer 3.1 nicht mehr gegeben sind;

5.3.2 bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonst wichtigen Gründen;

5.3.3 bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Beschluß zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen, nachdem der Beschluß zugestellt ist, bei der Geschäftsführung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch verworfen, gilt die Regelung unter Ziffer 14.

5.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen.

5.7 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile desselben.

6. Organe des Verbandes

6.1 Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Fachabteilungen und die Fachausschüsse.

6.2 Einzelpersonen dürfen mehreren Organen gleichzeitig angehören.

6.3 Wer einem Verbandsorgan angehört, hat seine Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, soweit es sich um Mitglieder des Verbandes handelt.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen dazu sind mindestens 28 Tage vor dem Termin schriftlich zuzustellen. Dabei muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden. Die Geschäftsführung hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Einladung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

7.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

7.6.1 Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;

- 7.6.2 Genehmigung der Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes, sowie der Haushaltsabrechnung und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 7.6.3 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- 7.6.4 Festlegung der Beiträge und Umlagen;
- 7.6.5 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung.
- 7.7 Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beschließen. Für die Abstimmung muß eine angemessene Frist gesetzt werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, den Obmännern der Fachausschüsse, den Sprechern der Fachabteilungen und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.
- 8.2 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Der Vorstand leitet den Verband ehrenamtlich. Er überwacht insbesondere die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane. Der Vorstand ist ermächtigt, in wichtigen Angelegenheiten, die an sich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, sofort zu handeln, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig möglich ist.
- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so bestellt der Restvorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9. Ausschuß für Qualität- und Normungsfragen (Technik)

- 9.1 Der Technische Ausschuß hat die Aufgabe, sich mit den Fragen des Qualitätsstandards, der Normung, der Zulassung, der technischen Weiterentwicklung, sowie mit allgemeinen technischen Fragen, soweit sie Bezug auf Spielplatzgeräte und Geräte für Park- und Freizeitanlagen haben, zu befassen.
- 9.2 Der Ausschuß besteht aus einem Obmann und mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Ausschuß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
- 9.3 Dem Ausschuß können neben Mitgliedern auch neutrale Sachverständige angehören.
- 9.4 Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsperiode aus, so gilt Ziffer 8.6 entsprechend.

10. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

- 10.1 Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit plant und erarbeitet insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Spielplatzgeräten und Geräten für Park- und Freizeitanlagen in der Öffentlichkeit.
- 10.2 Für die Zusammensetzung des Ausschusses gilt Ziffer 9.2 entsprechend.
- 10.3 Scheidet der Obmann während der Amtsperiode aus, so gilt Ziffer 8.6 entsprechend.

11. Fachabteilungen

- 11.1 Über die Gründung von Fachabteilungen entscheidet der Vorstand.
- 11.2 Fachabteilungen haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der Hersteller eines Produktbereiches oder Betätigungsfeldes gemeinsam zu behandeln.
- 11.3 Den Fachabteilungen stehen jeweils ein Sprecher und zwei Stellvertreter vor, die aus den Kreisen ihrer jeweiligen Mitglieder für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecher der Fachabteilungen sind Mitglieder des Vorstandes.
- 11.4 Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht, bis zu zwei Personen - mit einer Stimme - in jede Fachabteilung zu entsenden, wenn ein berechtigtes Interesse an einer Mitarbeit besteht. Wird dieses Interesse von der Mehrheit der Mitglieder einer Fachabteilung verneint, entscheidet der Vorstand. Den Fachabteilungen können neben Mitgliedern auch neutrale Sachverständige angehören.
- 11.5 Die Fachabteilungen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Übereinstimmung mit dem Fachverband nach dessen Satzung und Richtlinien zu handeln.

12. Geschäftsführer

- 12.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- 12.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil.
- 12.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte für den Verband vornehmen, die den Verband verpflichten.
- 12.4 Nur der gesetzliche Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

13. Beiträge und Umlagen

- 13.1 Die Kosten für die Tätigkeit des Verbandes werden durch Beiträge oder Umlagen gedeckt. Die Beitragssätze werden jährlich festgelegt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- 13.2 Der Vorstand kann bis zur endgültigen Beitragsfestsetzung durch die Mitgliederversammlung die Erhebung von Beitragsvorschüssen beschließen und Umlagen zu besonderen Zwecken erheben.
- 13.3 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

14. Schiedsgericht

- 14.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, in allen das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht anzurufen.
- 14.2 Grundlage für die Benennung der Schiedsrichter und die Durchführung des Schiedsverfahrens ist die Schiedsordnung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.

15. Schlußbestimmungen

- 15.1 Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 15.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwandt wird, das dem Verband verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

Düsseldorf, den 18. März 2015

gez. Der Vorstand

gez. Die Geschäftsführung